

**– „Der Rat der Stadt Goslar hat beschlossen,  
dass sie ihre Gesetze in dieses Buch bringen wollen... .“ –**

**Festvortrag**

anlässlich der Präsentation der Edition

**„Der Goslarer Ratskodex – Das Stadtrecht um 1350“  
sowie der Verleihung des Goslarer Geschichtspreises 2013**

Geschichtsverein Goslar e.V.

**Freitag, den 1. November,**

**Goslar – im Großen Heiligen Kreuz, Hoher Weg**

*Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Junk,  
sehr verehrter Erster Vorsitzender des Goslarer Geschichtsvereins Herr Piegsa,  
meine sehr verehrten Damen und Herren,*

Meinen Dank dem Veranstalter, dass ich in den nächsten vierzig Minuten etwas einführen darf zu einem Rechtstext – man kann durchaus sagen einem **Rechtbuch**. – Dieses ist neben dem berühmten Sachsenspiegel des Eike von Repgow aus dem ersten Drittel des 13. Jahrhunderts das „mit Abstand umfangreichste Zeugnis seiner Zeit“:

**Der Goslarer Ratskodex.**

**I.**

Die darin enthaltenen Rechtstexte künftig leichter, für Viele überhaupt erst nutzen zu können, das ist das Ergebnis vieler Förderer eines aufwändigen Projekts, das mit seiner Fertigstellung nun in einer vorzüglichen wissenschaftlichen Bearbeitung und auch Druckqualität vorliegt. Vielen Dank dafür auch von mir als Rechtshistoriker, einem der Nutznießer.

Möglich wurde diese exzellente Neuedition erst durch Ihren Goslarer Geschichtsverein und sein Zusammenwirken mit all jenen, die diese Vorhaben nicht zuletzt finanziell getragen und damit gesichert haben. – Es bleibt vor allem jedoch die lobenswerte wissenschaftliche Leistung von Herrn Dr. Maik Lehmborg, dass Ihr Stadtrecht mit dieser Feierstunde wieder in neues Licht gerückt werden kann.

Seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert ist Goslar nach dem Erwerb der Reichsvogtei und der Verleihung des Heerschildrechts als **Freie Reichsstadt** bezeugt.<sup>1</sup> – Der Adler als Wappentier auf ihrem Marktbrunnen symbolisiert dies.

Auf dem letzten Reichstag unter Kaiser Friedrich II. erteilte dieser im Jahr 1219 Ihrer Stadt das Privileg **eigenständigen Stadtrechts**. Dieses wurde zur Grundlage des dann vor 1350 verfassten – und heute Abend in dieser beeindruckenden Ausgabe vorgestellten – Kerns der Edition: des **Ratskodexes**.

Goslar hat seine außerordentliche, bedeutsame Stellung nicht nur in der deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte, sondern überhaupt in der abendländischen Geschichte und Kultur. – Und zwar aus vielerlei Gründen:

- Die Goslarer Pfalz war einer der wichtigsten Herrschaftsorte des Reiches,
- unter Heinrich III. entwickelte sich dessen Lieblingspfalz zum Zentrum des Sacrum Imperium.
- Neben der heute zum UNESCO-Weltkulturerbe zählenden Altstadt nennt der Rechtshistoriker das weit über Stadt und Region hinaus ausstrahlende Goslarer Recht als Ganzes.
- Und dazu gehört das um 1340 in fünf Büchern kodifizierte **Goslarer Stadtrecht**.

Es wirkte weit über die Stadtgrenzen hinaus, wurde zum Ausgangspunkt des Stadtrechts anderer Städte, von manchen direkt angenommen.

Umgekehrt wurden Goslars Schöppen bei Rechtszweifeln oft angerufen – und ist sodurchaus neben dem berühmten Magdeburger Oberhof zu nennen.

## II.

Doch heute Abend sollen zwei Leistungen von Bürgern dieser Stadt hervorgehoben sein:

---

<sup>1</sup> Mit der Verleihung des Heerschildrechts 1340 durch Ludwig IV. die Rechte Goslars um das passive Lehensrecht erweitert. 1348 und 1413 wurden die letzten Vogteirechte an die Stadt verliehen; seit 1366 war der Vogt nur noch städtischer Beamter.

- **Jene** Leistung, die allerdings mehr als sechseinhalb Jahrhunderte zurückliegt und wo die Personen – die Ratsmänner und im Recht jener Zeit Bewanderten – wohl für immer unbenannt bleiben werden: Die **Kodifizierung Goslarer Stadtrechte**.
- Und **diese Neuedition des Kodex**, die mit dem Geschichtspreis des Goslarer Geschichtsvereins mehr als zu Recht geehrte Leistung von Herrn Dr. Maik Lehmborg.

Vor mehr als zehn Jahren hat sich der Geschichtsverein Goslar eine respektable Aufgabe gesetzt. Dabei waren sich die – heute ebenso zu würdigenden – Initiatoren gewiss nicht des enormen Aufwandes für diese Aufgabe in jedem Punkt bewusst.

Klug und weitsichtig war indes, **diesen**, nämlich den sehr wichtigen spätmittelalterlichen Rechtstext des Alten Reiches – und zugleich einen der umfangreichsten mittelalterlichen Kodizes deutscher Stadtrechte überhaupt – mit einer solch' **umfassenden Zielstellung** neu zu edieren.

Und dann begann die mühevollere Arbeit:

Die der Transkription, die Bürde der Übersetzung und die der dann möglichen Kommentierung – kurz: die Edition des Goslarer Stadtrechts aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts sowie deren Ergänzungen.

Dabei ist nicht zu vergessen: Viele der Begriffe sind selbst der Fachwelt schwer zugänglich. – Ich weiß aus eigener Erfahrung, was ich herumtelefoniert habe, um manchen technischen Begriff – zum Beispiel zu bestimmten Gewerken – mir durch einen einzigen, dazu überhaupt noch aussagefähigen Experten, erklären zu lassen.

Herr Dr. Lehmborg hat sich dieser Herausforderung gestellt.

Gestatten Sie mir, dass ich zunächst diesen Wissenschaftler und Herausgeber etwas vorstelle.

Der heute in dieser schönen, geschichtsträchtigen Stadt lebende Maik Lehmborg wurde vor 51 Jahren im niedersächsischen Peine geboren.

Nach dem Abitur und seinem Wehrdienst nahm er an der Göttinger Universität das Studium mit den Fächern Latein und Deutsch für das Lehramt an Gymnasien auf und beendete dieses mit dem Staatsexamen.

Seine damit verbundene erste wissenschaftliche Arbeit widmete sich dem Braunschweiger Zollschreiber Hermen [Hermann] Bote in dessen Bedeutung für die Literaturgeschichtsschreibung.

Bote war ein mittelniederdeutscher Chronist, Schriftsteller und Verfasser politischer Streitschriften.

Eingehende Untersuchungen zur Sprachgeschichte Göttingens folgten, mit der Herr Lehmburg im Jahr 1996 zum Dr. philosophiae promoviert wurde. Seine Dissertation verfasste er zum Wechsel der Amtssprachen im 16. Jahrhundert; eine Arbeit zur Sprachgeschichte der Stadt Göttingen, die als **Monographie** 1999 in Neumünster erschien.

Nach dem zweijährigen Lehramts-Referendariat in Göttingen (1995-1997) – als Hauptfach belegte Herr Lehmburg die Niederdeutsche Philologie – stellte sich der frisch Promovierte den Prüfungsarbeiten im Rahmen des Assessorexamens.

Dessen Gegenstand war ein recht ausgefallener:

Eine Unterrichtsreihe zur 1. Ekloge Vergils – dem Dialog zweier Hirten.

Die Eklogen sind ein Sammelwerk von zehn Hirtengedichten des römisch-lateinischen Dichters Vergil<sup>2</sup>, wichtigster Autor lateinischer Schullektüre der klassischen römischen Antike.

Seit vierzehn Jahren ist Dr. Lehmburg wissenschaftlicher Redakteur – Akademischer Rat – an der Arbeitsstelle Niedersächsisches Wörterbuch im Seminar für deutsche Philologie der Georg-August-Universität.

Genannt sein *müssen*, dass er

- gewähltes Mitglied der Fachgruppe Niederdeutsch im Niedersächsischen Heimatbund;
- ebenso gewähltes Mitglied der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen sowie
- gleiches der Kommission für Mundart- und Namensforschung Westfalens ist.

Herr Lehmburg ist **Herausgeber** zweier umfänglicher Festschriften:

- *Wörter und Namen*. Erschienen in der sehr beachteten Reihe der Göttinger Forschungen zur Landesgeschichte im Bielefelder Verlag für Regionalgeschichte im Jahr 2003 sowie
- **Sprache, Sprechen, Sprichwörter**. Die Festschrift für Dieter Stellmacher zu dessen 65. Geburtstag; im renommierten Franz Steiner Verlag Stuttgart/Wiesbaden 2004.

Maik Lehmburgs **Aufsätze** lassen sich nach Dutzenden zählen, aber hier nicht auch nur stichwortartig in der Breite der wissenschaftlichen Gegenstände ausbreiten.

Zahlreiche **Artikel** von ihm bereichern das Braunschweigische Biographische Lexikon.

---

<sup>2</sup> (70 - 19 v. Chr.) lateinischer Dichter und Epiker, der während der Zeit der Römischen Bürgerkriege und des Prinzipats des Octavian (ab 27 v. Chr. *Augustus*) lebte.

Jeder, der einmal solche Lemmata verfasst hat, weiß, welch' profundes Wissen und welche präzise Darstellung bei solchen Nachschlagewerken dazu gehören.

Er hat sich zudem mit **Übersetzungen** ausgezeichnet:

So der Transkription und Übersetzung einer wichtigen Urkunde<sup>3</sup> aus dem Bestand des Staatsarchives Wolfenbüttel.

Als brillant **Vortragender** ist er stets willkommen; seine Liste der Vorträge belegt es.

Ich konnte Herrn Lehmburg vor vier Wochen im Kloster Ilsenburg mit seinem Beitrag zu diesem Ratskodex kennenlernen.

Zu seinen Leistungen zählen auch **das Erstellen von Karten** – so zu den „Mundarten im Harzgebiet“ sowie zur „Verbreitung des Wortstammes Tie\*“.

Mit dem Verweis auf eine stattliche Reihe von **Rezensionen** soll das Spektrum des wissenschaftlichen Wirkens von Herrn Dr. Lehmburg hier umrissen bleiben.

Der Geschichtsverein zu Goslar hat insofern **den** für ein solches Projekt bestens prädestinierten Wissenschaftler in seinen Reihen.

Der nun von Dr. Lehmburg beeindruckend bearbeitete Ratskodex wird mit Sicherheit als **sein opus magnum** für sehr lange Zeit – durchaus für immer – seinen Platz in der Wissenschaft – nicht nur der Rechtsgeschichtswissenschaft – behalten.

Ihm ist es zu danken, dass dieser Rechtstext in seiner Übersetzung und wissenschaftlichen Bearbeitung künftig problemloser für Forschungen benutzt werden kann.

Dazu gehört, dass er auch vom Sprachlichen her ohne weiteres gelesen werden kann.

Denn bis auf die wenigen Menschen, die diese mittelniederdeutschen Worte, die zugehörige Grammatik und Satzbildung beherrschen, blieben solche Quellen schwer zugänglich. Es ist die seit dem Sachsenspiegel sich ausbreitende, in der Hansezeit zwischen 1300 bis 1600 führende und als Lingua franca im Norden Mitteleuropas dienende Schriftsprache.

Ich denke, auch den meisten von uns hier wäre dieser Rechtstext ohne Übersetzung nur sehr bedingt zugänglich, ja verschlossen.

Das Schloss dazu hat, im übertragenen Sinne, Herr Dr. Lehmburg nicht nur geöffnet, sondern er hat – um im Bild zu bleiben – in mühevoller Kärnerarbeit überhaupt erst den Schlüssel dazu gefertigt.

Wir könnten sonst zwar ehrfurchtsvoll staunen, so zum Beispiel über:

- die fulminante Zahl zusammengehefteter Pergamente,

---

<sup>3</sup> Urkunde Nr. 168 aus dem Bestand Urk. 7 des Staatsarchives Wolfenbüttel.

- säuberlich in gotischer Schrift geschrieben mit brauner Tinte sowie den in roter Auszeichnungstinte hervorgehobenen Kapitelüberschriften,
- eingebunden in die schweren, mit Kalbsleder überzogenen Holzdeckel.

Aber dem eigentlichen Ansinnen, sich den Texten auch in deren Inhalt zu nähern, könnten wir indes nur schwerlich nachkommen.

Jetzt kann der Leser auf einen Blick den Originaltext erfassen, kann die transkribierte Übertragung in mittelniederdeutscher Schriftsprache verfolgen und synchron diesen Rechtstext in der löblichen Übersetzung durch Herrn Dr. Lehmberg erfassen – und somit auch verstehen.

Wie wenigen Experten sind denn sonst solche Texte überhaupt zugänglich?

Was bleibt denn oft, wenn solche wertvollen Dokumente – zu Recht mit Stolz und Ehrfurcht – kurzzeitig präsentiert werden?

Außer dem respektablen äußeren Anblick letztlich nichts!

Die aufwändige Restaurierung des durch Wasserschäden über die Jahrhunderte beeinträchtigten Schatzes im Stadtarchiv Goslar vor eineinhalb Jahrzehnten und die dann mögliche Digitalisierung sollen in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben.

Mit den erläuternden Kommentaren, dem außerordentlich hilfreichen Glossar und dem Nachweis einschlägiger wissenschaftlicher Quellen liegt nun auf fast siebenhundert Seiten

und im Gewicht, ausgewogen durch Herrn Piegsa mit 2,61 Kilogramm,  
das heißt einem Fünf-Pfünder-Karpfen entsprechend –

eine – ich denke, man kann es so nennen – **Prachtausgabe des Goslarer Ratskodexes** vor.

Und dies – dank der Unterstützung durch Sponsoren – auch zu einem Preis, der weder Bibliotheken noch Interessierte abschrecken muss, wie das oft bei solchen Arbeiten der Fall ist.

## II.

Begreifbar werden solche Ereignisse und Dokumente in ihrer historischen Dimension am ehesten, wenn sie in ihre Zeit gestellt werden. Das heißt, beleuchtet und zu verstehen versucht vor dem Hintergrund der Wirtschafts-, Sozial- und Rechtsordnung sowie dem

geistig-kulturellen Leben, wozu eben nicht zuletzt **das Recht** gehört! – Und dies möchte ich versuchen.

Darf ich Sie zunächst auf eine kleine Zeitreise mitnehmen.

Wir versetzen uns in die Mitte des 14. Jahrhunderts.

(Hier in der Großen Däle dieses im Jahr 1254 – also aus jener Zeit – eingerichteten Stifts zum Großen Heiligen Kreuz gelingt es vielleicht.)

Seit dem 13. Jahrhundert werden zunehmend die **Städte Zentren geistig-kulturellen Lebens**. Das Bauen mit Licht, das Emporstreben, das Denken und Fühlen im Unendlichen führte zur Gotik. Zugleich existieren in Europa um jene Jahrhundertmitte mehr als 4000 Klöster.

Es ist die Zeit, als:

- Ein Drittel der europäischen Bevölkerung an der seit sechshundert Jahren ersten Epidemie – der **Pest**, dem Schwarzen Tod – stirbt. (Gravierendste Welle: 1347–1351.)
- Die **Goldene Bulle** von 1356, das wichtigste Verfassungsdokument des Sacrum Imperium, besiegelt wurde.
- Die seit dem 13. Jahrhundert entstehenden Bauhütten ihre Blütezeit erleben.
- Um 1320 das Schwarzpulvergeschütz zur europäischen Waffentechnik wird.
- Mit der Erfindung und Einführung der Turmuhren ein anderes Zeitgefühl in die Städte und auch Dörfer Einzug hält.
- Die Erfindung des Spinnrades zu Hause neue Verdienstmöglichkeiten ermöglicht.
- In der Geldwirtschaft die Buchführung verfeinert wurde.
- Schach sich in Mitteleuropa in den gesellschaftlichen Kreisen durchsetzte.
- Als der Codex Manesse, die Manessische Liederhandschrift, entstand.

Damit zurück zu dem mit dem Leitgedanken des seinerzeitigen Goslarer Rates verknüpften Gegenstand des Vortrags:

*„Der Rat der Stadt Goslar hat beschlossen, dass sie ihre Gesetze in dieses Buch bringen wollen...“*

Nun möchten Sie vielleicht etwas zum Inhalt des **Goslarer Rechtsbuchs** erfahren.

Das ist in der Kürze nur im Ansatz möglich; das wissen Sie. – Schließlich sind es allein fast 900 Rechtsregeln – wir strukturieren dies heute in Paragraphen. Diese bestehen oft aus mehreren Sätzen und enthalten konzentriert rechtliche Probleme und Antworten, die dem Rat zu Goslar bei der Rechtsfindung als Quelle dienen.

Etwas Grundsätzliches noch vorweg:

Im Unterschied zu anderen Rechtsbüchern – so vor allem zum Sachsenspiegel – ist zunächst festzustellen, dass sich doch Ansätze begrifflicher Klarheit und zum Teil auch eine gewisse logische Stringenz in dieser Rechtsaufzeichnung – wenngleich auch mit den Wiederholungen – erkennen lassen. Sicher wird darüber zu diskutieren sein. – Mir fällt es auf.

Dennoch sind – wie in anderen Rechtsbüchern auch – einzelne Lebens- und Rechtsbereiche nicht streng systematisiert oder nach einem erkennbaren Konzept strukturiert.

Herr Dr. Norbert Kron unterzog sich der verdienstvollen Mühe, die Konkordanzen zu ermitteln, denn viele Bestimmungen tauchen gleichlautend an mehreren Stellen in den fünf Büchern auf. Das macht auch den Umfang des Kodex mit aus

Die einzelnen Vorschriften sind aneinander gereiht. Wie andernorts und zu verschiedenen Zeiten üblich, sind auch in diesem edierten Text aus der Mitte des 14. Jahrhunderts ausdrücklich jene Regeln aufgeführt,

- deren ausbleibende Einhaltung offensichtlich einer besonders nachhaltigen Verstärkung durch Wiederholung bedurften.
- Oder die prinzipiell als wichtig für das Gemeinwohl und Zusammenleben angesehen wurden.

Das wird auch in den von Herrn Dr. Norbert Kron akribisch zusammengestellten Konkordanzen deutlich.

Für weitere allgemeine Feststellungen ist hier leider nicht die Zeit.

An Hand von **drei Regelungsgegenständen** möchte ich Ihnen zumindest einen punktuellen Einblick in den spätmittelalterlichen Rechtsalltag geben. – Jenem Rechtsleben, wie es uns aus dem Goslarer Ratskodex aufscheint:

- Zum einen zum **Erbrecht**,
- Dann zum **Strafrecht**
- und zum dritten einige Anmerkungen zu **Gericht und Klage**.

### ➤ **Zu den erbrechtlichen Bestimmungen**

Zu Recht haben Sie, Herr Oberbürgermeister, auf den ersten Artikel nach der Vorrede im Rechtskodex verwiesen:

Das erste Buch beginnt mit dem schlichten Satz:



*„Der nächste nimmt das Erbe.“*

Zunächst einmal spricht es für die seinerzeitige Bedeutung des Erbrechts, wenn dieses am Anfang steht. Das wird unterstrichen durch die Fülle an Rechtsnormen mit ihren sehr ins Detail gehenden Vorschriften. – Es sind **116** und nochmals **58** Kapitel – Paragraphen modern gesprochen – an der Zahl allein im ersten Buch:

Der Hintergrund für diese Menge an Vorschriften zum Erbrecht liegt darin, dass für das Fortbestehen der wirtschaftlichen Existenz wie der sozialen Strukturen – also Gemeinwesen wie Familie – eine geordnete Erbfolgereglung zwingend ist.

Auch ist die zitierte Norm Beispiel für eine klare Aussage, die das sogenannte **Nächstenrecht** meint: – Das Recht der verwandtschaftlich am nächsten zum Erblasser stehenden Person, dessen Erbe zu sein.

Die Norm ist, wie übrigens die meisten der Bestimmungen im Kodex – wenn auch dem uns heute im Original kaum zugänglichen Ostfälischen –, in einer klaren Sprache verfasst. Das kann man von heutiger Gesetzgebung selten sagen.

- Diese erbrechtliche Norm ist aber auch rechtstechnisch interessant. Denn in dieser allgemeinen Aussage lässt sie zunächst – und dies wohl rechtsdogmatisch gezielt – offen, wer „der nächste“ ist.

Das hängt ja stets von der jeweils konkreten Konstellation ab:

- Sind Kinder da, erben diese als Nächststehenden;
- leben die Eltern vielleicht als Einzige, sind diese Erben;
- oder sind nur noch der Bruder oder die Schwester da, dann diese.

In jedem Falle ist mit dieser Bestimmung das Erbe, das heißt die Fortfolge in das Vermögen gesichert.

Und dann folgt von Artikel zu Artikel eine Präzisierung der erbrechtlichen Grundsätze.

- Im Übrigen – und darauf verweist Frau Dr. Munzel-Ebeling – ist die Nähe zu den Vorschriften im Sachsenspiegel deutlich erkennbar.

Auch dort ist die Grundlage des Erbrechts die Blutsverwandtschaft:

*„Der nächste zur Sippe, der Nächste zum Erben!“*

Es bestehen jedoch Unterschiede, deren Erklärung hier zu sehr ins Juristische ginge.

- Ein weiteres **Beispiel aus den erbrechtlichen Vorschriften:**  
**Vollbürtige Abkömmlinge, gehen den Halbbürtigen vor.**

Vollbürtige Geschwister haben die identischen Vorfahren, halbbürtige Geschwister haben nur – entweder Vater oder Mutter – gemeinsam.

Das ist ein Gedanke, den wir in unserem Recht so nicht – mehr – kennen.

- Im § 11 ist der sogenannte **Klostertod** angesprochen.  
Mit dem Eintritt ins Kloster als Nonne oder Mönch fällt das Erbe nicht mehr an diese Kinder.

### ➤ Zum **Strafrecht**

Das zweite Buch umfasst dies im Wesentlichen **mit Friedensbruch. Hausfrieden. Overhöre. Verfestung. Und von Wunden.**

Teils sind es uns völlig fremde Begriffe wie **Overhöre**. – Eine Bestimmung, die demjenigen, der sich einem Gerichtsverfahren entzieht, Sanktionen auferlegt. Und damit die Bedeutung des Verfahrens und der Achtung des Rechts und der Richter unterstreicht.

Oder der Begriff **Verfestung**. Nicht ohne Grund sind es allein rund **150** Paragraphen zum Friedensbruch.

Schauen wir aber mit einem unverstellten Blick darauf, erkennen wir in mancher Norm bzw. Regel Vorläufer unseres Rechtsverständnisse im Strafrecht. Zumal der Dekalog, die Zehn Gebote ohnehin einen wesentlichen Kern unseres Strafrechts – und dies seit Jahrtausenden – ausmacht.

Leben, Eigentum, Ehe, Wahrheitstreue sind **die** strafrechtlich bewehrten Rechtsgüter schlechthin. Sie ziehen sich durch alle Normenbestände hindurch.

Auch diese aufgezeichneten Normen in den Rechtsbüchern oder auch schon förmlich beschlossene und dann zunehmend als gesetztes Recht entstandene Ordnungen wurden garantiert, Verletzungen verfolgt – oder manchmal auch nicht.

Ich greife zwei Rechtsinstitute des Strafrechts heraus:

- **Den Friedensbruch**

Noch heute ist der **Landfriedensbruch** eine Straftat gegen die öffentliche Ordnung, die in der Regel durch aktive Beteiligung an gewalttätigen Ausschreitungen begangen wird.

Für das Mittelalter und auch die Neuzeit waren das die Existenz des Gemeinwesens erheblich gefährdende Handlungen. Sie wurden folglich entsprechend hart sanktioniert.

Und sie fanden denn auch in der Carolina – dem bedeutenden Strafkodex des Reiches aus dem Jahr 1532 – Eingang in viele differenzierte Tatbestände

- **Handhafte Tat**

Dazu lesen wir im Kodex ( II, § 142 b S. 325):

*„Schlägt einer unserer Bürger einen unserer Bürger tot und wird der Friedensbrecher in handhafter Tat ergriffen:  
Über den soll man richten, und keinerlei Gnade noch Bitte sollen ihm zu Hilfe kommen,  
es sei denn, es wäre in Notwehr oder mit Recht geschehen,  
was er beweisen kann.  
Entkommt er aber, so soll der Rat ihn verfesten für hundert Jahre.“*

Interpretation:

- Der **Grundsatz**:  
Wer eine solche Freveltat begeht, soll – ohne Gnade – bestraft werden.!
- **Voraussetzung**: Auf frischer Tat – unstreitig also! – ergriffen!
- Aber: **Ausnahmen**:  
Notwehr ausdrücklich oder – modern gesprochen – Selbsthilfe.
- Voraussetzung: Beweislast bei Täter.
- **Bei Flucht, sich der Rechtsordnung entzogen**:  
Für 100 Jahre – = zeitlebens verfolgbar!

Das **Handhaftverfahren** war eine Verfahrensart des mittelalterlichen Strafverfahrens, die insbesondere im Sachsenspiegel ausgeführt zu finden ist.

Im Gegensatz zum ordentlichen Verfahren, in dem die Täterschaft des vermeintlichen Täters für eine Verurteilung erst bewiesen werden musste, lief das Handhaftverfahren ohne solch ein kompliziertes Beweisverfahren ab. Es kam zum Zug, wenn der Täter bei der Begehung einer Straftat in flagranti ergriffen wurde

Der *handhafte Täter* konnte vom durch die Tat Betroffenen auf der Stelle ergriffen werden - für diese Tat blieb der Ergreifende straflos.

Auch war das sofortige Töten des Täters möglich, vom Sachsenspiegel aber nur für Ehebrecher vorgesehen. – Und der Goslarer Kodex lässt dies offen.

Dazu ist noch zu ergänzen, dass das mittelalterliche Strafrecht auf der **gesetzlichen Beweistheorie** beruht.

D.h. die Schuld des Angeklagten musste nach festen formalen Regeln einwandfrei bewiesen werden.

Eine "freie Beweiswürdigung" durch das Gericht (d.h. einen Indizienprozess) gibt es nicht.

➤ Einige Anmerkungen zu **Gericht und Klage**.

Wesentliche Bestimmungen entfallen auf die Gerichtsverfassung und damit die Art und Weise der Rechtsfindung in der Stadt Goslar.

Der Rat der Stadt bemühte sich, auch auf dem Gebiet des Gerichtswesens Einfluss zu nehmen.

In den Anfängen fungierte nur der enge Rat als Gericht. Seine Zuständigkeit umfasste die Beilegung von Streitigkeiten und die Erledigung sachenrechtlicher Klagen, denen vor allem ein Erbrecht zugrunde lag.

Vogt und Schultheißen wurden dann die wichtigen Personen der Rechtsprechung.

Auffällig ist, dass außer einigen wenigen Normen im letzten – im fünften Buch – nahezu nichts zur Ratsverfassung ausgeführt ist.

In den Städten waren die besonderen Amtsgebäude – Rathäuser – bald auch äußerer, symbolträchtiger Ort des Verantwortung tragenden Rates, waren Stätte der Rechtssetzung, der Rechtsprechung und der Verwaltung.

Jedoch war das Rathaus nicht nur als Zweckbau, sondern vor allem als **Symbol für städtische Autonomie** gebaut – in der Renaissance zumeist umgestaltet.

So bringt auch das reich ausgestattete Goslarer Rathaus die selbstsichere, standes stolze Haltung vergangener Jahrhunderte baulich zum Ausdruck.

➤ Die vielleicht interessantesten **Regeln** enthält fast das **5. Buch** – eher ein Sammelsurium.

Nur beispielhaft:

*„Welcher Bürger oder Bürgerin Ratswein holen ließ:  
Bezahlt er den nicht nach der Zeit innerhalb eines Vierteljahres,  
darf er nicht später dafür innesitten.“*

Anders bei den wichtigen Schulden

*„Was man dem Rate schuldig ist, was die Stadt betrifft, nach der Zeit, daß sich der Neue Rat gesetzt hat, das darf der Alte Rat fordern und auspfänden auch mit vollem Rechte behalten. ...“*

*„Wer nicht mit uns schosst (Steuern zahlt – G. L.), der ist kein Gast und kein Bürger.“*

*„Der leere Wagen soll dem beladenen ausweichen, der weniger beladene soll dem schwereren ausweichen.“*

Despektierliche Anmerkung: Heute ist es umgekehrt:

Die Hubraum- und PS-Stärkeren wünsche, dass ihnen auszuweichen ist.

Viele Handelsnormen und Preisvorschriften sind im Kodex auszumachen.

### III.

Aber:

Der Wirtschafts-, Sozial- und Lebensalltag in seinen rechtlichen Formen der mittelalterlichen Stadt ist nicht ohne das gelebte Gewohnheitsrecht zu verstehen.

Von daher bildet diese vorliegende Edition einen Baustein zu weiteren Erkenntnissen.

Der Ratskodex vermag – in Verbindung mit anderen historischen Quellen – zugleich das Bild des Alltagslebens zu vervollkommen.

So beispielsweise, wie das Rechtsleben der Stadt organisiert – genauer gesagt: gewünscht war, mit welchen Sanktionen strafbewehrte Unrechtshandlungen verfolgt und geahndet wurden, welche rechtlichen Regeln das gewerbliche Treiben erfuhr, welche Rechtsauffassungen mit Ehe, Familie, Vormundschaft und Erben verbunden waren, um nur einiges aufzuführen.

Der Text gibt vermittelt Einblicke, welche sozialen Strukturen sich ausbildeten, auf welche Weise die Familienbeziehungen geregelt waren, kurz: wie das Zusammenleben durch Rechtspflichten garantiert wurde. Außerdem werden die Formen der Konfliktbewältigung mittels der Rechtsfindung und der Rechtsprechung sowie der Probleme dabei transparenter, um auch hierzu nur einiges anzusprechen.

Viele Seiten des Alltagslebens, der wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung werden geprägt durch tradierte Regeln, die sich bereits in den mittelalterlichen bzw. frühneuzeitlichen Städten entwickelten und in deren Aufzeichnungen zu finden sind.

Im Inhalt entdecken wir manche bürgerlich-kaufmännische Norm, die sich noch heute im Handelsrecht spiegelt.

So zum Beispiel in den Regeln zu Markt und Marktrecht, die einen Teil im Rechtstext ausmachen.

Da auch nur ein Aufriss der dazu gehörigen Passagen im Kodex oberflächlich bliebe, soll vielleicht ein kleines Beispiel aus der Rechtsprechung unserer Tage angeführt werden, das zeigen kann, wie althergebrachte Rechtsformen, über deren Sinn wir uns als Laien kaum Gedanken machen, noch heute gelegentlich die Rechtsfindung beeinflussen können. So spielte in einem Rechtsstreit vor einigen Jahren das einstige Rechtsinstitut der Arrha, das Draufgeld – eine symbolische Zahlung zur Bestätigung der Rechtskraft – eine Rolle.

*Ein Ehepaar hatte einen Leasing-Vertrag über einen hochwertigen PKW geschlossen; dann kam der Modellwechsel.*

*Der Verkäufer – der Autohändler – wollte am Vertrag festhalten; die Käufer lieber das neuere Modell.*

*Fraglich und strittig war: War ein Vertrag zustande gekommen, oder waren es – wie von den Käufern Stein und Bein beschworen – nur erst Verhandlungen darüber.*

*Nachdem das Gericht zu entscheiden hatte, fällte es sein Urteil mit einer Begründung, die nur bei historischem Wissen ins Auge fällt: Die vertragschließenden Parteien hatten ein Glas Sekt gemeinsam geleert. – Für die Richter hieß dies – anknüpfend an die alte Tradition, die in Städten vor langer Zeit selbstverständlich war: Der Vertragsschluss wurde damit rechtssymbolisch besiegelt.*

Viele Seiten des Alltagslebens, der wirtschaftlichen und der kulturellen Entwicklung werden geprägt durch tradierte Regeln, die sich bereits in den mittelalterlichen bzw. frühneuzeitlichen Städten entwickelten und in deren Aufzeichnungen zu finden sind.

Im Inhalt entdecken wir manche bürgerlich-kaufmännische Norm, die sich noch heute im Handelsrecht spiegelt.

Insgesamt gibt der Text des nun so brillant vorliegenden Ratskodex viele Seiten des städtischen Lebens wieder, vor allem der Rechte und Pflichten seiner Bürger – aufgezeichnet um die Mitte des 14. Jahrhunderts. Insoweit spiegelt sich die Lebenswirklichkeit in aufgezeichneten Rechtsvorschriften wider.

#### IV.

Ich komme damit zu einem übergreifenden Problem – der Wirkungsgeschichte des Rechtsbuches von Goslar: *Was hat es bewirkt?*

Es wäre schon methodisch nicht korrekt, unmittelbare Verbindungen zum Heute, zu unserem Recht, der Rechtsordnung herzustellen.

Eine Aufgabe der Forschung – und da meine ich ausdrücklich auch die qualifizierten Beiträge der Geschichtsvereine und andere, nicht nur die Arbeiten der Universitäten und Akademien – ist das Untersuchen der einzelnen gelebten Normen, aber auch der Vergleiche, des Aufsuchens von Verbindungen zu anderen Städten.

Das ist die Frage nach der Herkunft und der Übernahme einzelner Rechte anderenorts. Es sind die so wichtigen Untersuchungen im regionalen, lokalen Raum. Und diese leisten Vereine und deren Mitglieder in vorzüglicher Weise.

Wichtig scheint mir, nochmals hervorzuheben:

Das Recht wurde zur **maßgebenden Institution des Zusammenlebens** und des Wirtschaftens in einer zunehmenden Verkehrs-, in einer Austauschgesellschaft.

Das Recht trug zur Stabilität der Stadtherrschaft wie damit auch zugleich des Reiches als Ganzes bei. Der innere Frieden wurde damit möglich. So sind auch die vielen Bestimmungen zum Friedensbruch in diesem Goslarer Ratskodex zu sehen.

Die Rolle, die Recht und Stadtverfassung mit ihren Regeln dabei spielten und spielen, kann nach meinem Erachten nicht genug herausgehoben sein.

Unter diesen „ausbalancierten“ Verhältnissen des Regierens konnte sich regional die neuzeitliche Wirtschafts-, Sozial- und Rechtsordnung mit einer entsprechenden Kultur entwickeln. Für deren konkretes Zustandekommen war dabei das jeweilige komplizierte politische und soziale Gefüge im Territorium entscheidend.

#### IV.

Lassen Sie mich bitte zusammenfassen:

Herrn Dr. Lehmborg und **allen** Beteiligten ist eine – wissenschaftlichem Standard entsprechende – Übersetzung und Edition gelungen.

Diese ist auch nicht mit Anmerkungen zu jedem Federstrich der Schreiber überfrachtet, die das Nutzen – mag es paläographisch noch so interessant für Experten sein – erschwert; oft sogar hindert.

Die auf feinem alterungsbeständigem Papier gedruckte, vollständige Wiedergabe des farbigen Textbildes in Faksimile, die Transkription und die sorgfältige Übersetzung – dies umfasst allein 536 Seiten – zeichnen dieses Werk aus wie ebenso die enthaltenen wissenschaftlichen Beiträge.

Mit dieser Edition des Goslarer Ratskodex ist ein Eindringen in deren Inhalte nun leichter möglich. Und ich wünschte mir, dass viele Interessierte – auch junge Leute – sich zumindest in einige Teile einlesen. Das wäre schon viel. Ich bin bescheiden in unserer digitalisierten Welt, wo man zu wissen meint, aufs Lesen verzichten zu können: Man kann ja an jedem Ort der Welt über sein Smartphone **den** nötigen Wissensausschnitt abrufen.

Die Edition ist eine „*kultur- und rechtshistorische Fundgrube*“ – wie Ihr Geschichtsverein zu Recht es ausstellt.

Für das Verständnis des daraus fließenden lebendigen Bildes des „*Leben[s] im stadtbürgerlichen Mittelalter*“ tragen die wissenschaftliche **Einführung** sowie **die Aufsätze** vor allem von Herrn Hansgeorg Engelke wie auch die Beiträge von Frau Sabine Graf, Frau Dr. Dietlinde Munzel-Everling, Maria Kapp; Herrn Dr. Norbert Kron und dem Bearbeiter des Kodex – Herrn D. Lehmborg – ebenso bei wie das von diesem gemeinsam mit Herrn Frank Weissenborn erstellte, so wichtige **rechtshistorische Glossar**.

Gestatten Sie zum Schluss noch eine Bemerkung:

Mit der Edition des vorliegenden Ratskodex soll nicht von vornherein der Blick auf das Juristische gelenkt bleiben. Es sollen Wissenschaftler unterschiedlicher Gebiete angesprochen sein, sich der Untersuchung des Textes aus ihrer jeweiligen spezifischen wissenschaftlichen Sicht und Methode zuzuwenden. Der Historiker wie der Sprachwissenschaftler, der Kulturwissenschaftler wie der Soziologe, der Wirtschafts- und Sozialhistoriker wie auch der Forscher zur Technik- und Handwerksgeschichte und andere sind gefordert.



Deshalb ist diese Edition ein notwendiger Baustein nicht nur für die Wissenschaft. Denn solch' überliefertes Wissen aus vergangenen Zeiten ist Teil der kulturellen Identität der Menschen, ob wir das als einzelne nun gelegentlich oder häufiger – und mancher Zeitgenosse auch gar nicht – bewusst wahrnehmen.

Nun möchte und darf ich Sie nicht länger von den künstlerischen Ausführungen des Goslarer Madrigalkreis fernhalten, auf die ich mich ebenso freue.

Ich danke für Ihre Geduld und Aufmerksamkeit.